



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Caroline Krammer	DW 2482 DW 2695	25.02.2015
40101/0002-		Murat Izgi		
IV/9/2015				

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensofergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsoferv- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensofergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) sowie das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert werden, das Kriegsoferv- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die Novelle des KOVG sollen Reformmaßnahmen im System der Rentenadministration durch eine vereinfachte Bemessung der Zusatzrente für Beschädigte und der Familienzulage in der Kriegsoferversorgung, gesetzt werden. Diese Maßnahmen werden von der BAK grundsätzlich begrüßt. Gleiches gilt für die Einführung einer laufenden Entschädigung für die Contergan-Opfer in Form einer monatlichen Rentenleistung und für die Aufhebung des Kriegsoferv- und Behindertenfondsgesetzes und die Überweisung der Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung. Das im Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw über die Ausstellung eines Behindertenpasses vorgesehene Neuerungsverbot vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und die Ausweitung der Beschwerdeentscheidungsfrist werden hingegen abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Art 1 Z 1, 2 und 5 (§§ 12 Abs 2 und 3, 113i, 113j und Entfall des bisherigen § 12 Abs 3 Kriegsopferversorgungsgesetz), zu Art 1 Z 3 (§ 16 Abs 1 KOVG 1957)

Im vorliegenden Entwurf sind im Bereich der Rentenleistungen für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene nach dem KOVG 1957 Reformmaßnahmen vorgesehen, durch welche Vereinfachungen im System der Rentenadministration erzielt werden sollen. Die verschiedenen Einzelleistungen sollen zu einem Leistungsbetrag zusammengezogen und jedes Jahr im Ausmaß der Ausgleichszulagen-Richtsaterhöhung valorisiert werden, anstatt wie bisher die einkommensabhängige Rentenleistungen jährlich neu zu bemessen.

Bei den einkommensunabhängigen (gesundheitsbezogenen) Leistungen sollen Neubemessungen bei Änderungen im Gesundheitszustand weiterhin möglich sein. Das Prinzip einer jährlichen Leistungserhöhung soll somit beibehalten werden.

Anstelle von zwei Zusatzrenten soll künftig nur mehr eine Zusatzrente gebühren, die sich bezüglich der Einkommensgrenze am Ausgleichszulagenrichtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension orientiert.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Vereinfachungen im System der Rentenadministration für Kriegsbeschädigte durch eine Zusammenfassung der zustehenden Rentenleistungen und der wiederkehrenden Geldleistungen zu einem Leistungsbetrag.

Ein Nachteil für die Betroffenen kann jedoch durch die Regelung, dass künftig keine Neubemessung der einkommensabhängigen Leistungen mehr durchgeführt wird, nicht ausgeschlossen werden. Die Regelungen des § 113j Abs 1 Z 3 KOVG und die Abschaffung des § 11 Abs 2 und Abs 3 KOVG und damit die Abschaffung der Alters- und Erschwerniszulage werden insofern kritisch gesehen, als mit zunehmendem Alter die Gesundheitskosten steigen und daher eine höhere Beschädigtengrundrente einen wichtigen Schritt darstellt, die Gefahr der Altersarmut zu verringern.

Zu Art 4 (§ 2 Z 2a und § 4a Verbrechensofpergesetz)

Art 4 des Entwurfs regelt die Kostenübernahme bei einer durch eine/n PsychotherapeutIn durchgeführten Krisenintervention im Verbrechensofpergesetz (Art 4: Änderung der §§ 2 Z 2a und 4a Verbrechensofpergesetz).

Die Einführung des § 2 Z 2a und § 4a Verbrechensofpergesetz, der die Kostenübernahme für die Krisenintervention auf PsychotherapeutInnen ausweitet, wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 5 (§ 19 Abs 1 BEinstG) und Art 6 (§ 46 BBG)

Art 5 des Entwurfs enthält die Ausweitung der Beschwerdeverentscheidungsfrist und Einführung eines Neuerungsverbotes im BEinstG und im BBG (Art 5: Änderung des § 19 Abs 1 BEinstG und Art 6: Änderung des § 46 BBG). Sowohl bei Verfahren gem § 14 BEinstG als auch nach § 40 BBG soll die Frist für die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung von zwei Monaten auf 12 Wochen verlängert werden. Außerdem soll im Verfahren vor dem BVwG ein Neuerungsverbot geschaffen werden.

Gegen die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs 1 BEinstG und § 46 BBG erhebt die BAK nachstehende Einwände.

Einführung eines Neuerungsverbotes

Die BAK erhebt verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung eines Neuerungsverbotes im Beschwerdeverfahren nach dem BEinstG (bzw BBG) vor dem BVwG.

Für Personen, die ein Verfahren auf Feststellung zum Kreis der begünstigten Behinderten gem § 14 BEinstG (bzw § 40 BBG) führen, würde sich durch das beabsichtigte Neuerungsverbot ein erhebliches Rechtsschutzdefizit ergeben. Im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG herrscht grundsätzlich Neuerungerlaubnis. Danach kann sowohl neues Tatsachenvorbringen als auch ein ergänzendes Beweisanbot erstattet werden. Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sind nicht bloß Rechtsinstanz, sondern auch Tatsacheninstanz. Neue Tatsachenvorbringen sind somit zu berücksichtigen. Oftmals sind die betroffenen Personen erst in den Verfahren vor dem BVwG qualifiziert vertreten, so dass es notwendig ist, dass auch in diesem Stadium noch Beweise vorgebracht werden können. Ein Neuerungsverbot hätte für die Betroffenen einschneidende Nachteile, weil die aktuellsten Beweismittel im laufenden Verfahren keine Berücksichtigung mehr fänden. Das Argument, dass durch die Einführung des Neuerungsverbotes eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden könnte, ist nicht so schwerwiegend wie das Rechtsschutzdefizit, das Beschwerdeführer treffen würde.

Das angedachte Neuerungsverbot ist in rechtsstaatlicher Hinsicht höchst bedenklich. Rechtsschutzsuchenden würde damit die unabhängige Tatsacheninstanz des BVwG verwehrt werden. Auch vor dem Hintergrund, dass Antragsteller nach § 14 BEinstG (bzw § 40 BBG) in aller Regel nicht rechtsfreundlich vertreten sind, ist dem Gesetzesentwurf in diesem Punkt eine klare Absage zu erteilen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 grundsätzlich Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden bestand. Zur Rechtfertigung berufen sich die Materialien auf § 136 Abs 2 B-VG. Danach können durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren

der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) dazu ermächtigt. Eine Regelung des Gegenstandes ist – in Anlehnung an die Judikatur zu Art 11 Abs 2 B-VG (Annex- bzw Adhäsionsprinzip) – dann erforderlich, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ ist. Darüber hinaus findet sich keine einschlägige Ermächtigung im VwGVG.

Die in den Erläuterungen angeführten Argumente zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit überzeugen nicht. Insbesondere die Verlängerung der Beschwerdeentscheidungsfrist von derzeit zwei Monaten auf 12 Wochen rechtfertigt das Neuerungsverbot keineswegs.

Eine weitere nachteilige Auswirkung auf ArbeitnehmerInnen findet sich in folgendem Punkt:

Die Zuerkennung der „Begünstigteigenschaft“ ist auch Voraussetzung für das Wirksamwerden des besonderen Kündigungsschutzes nach § 8 BEinstG. Nach § 14 Abs 2 BEinstG werden die Begünstigten, wie zB die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten behinderten Menschen nach § 2 BEinstG, bei Zutreffen der Voraussetzungen grundsätzlich rückwirkend mit Tag des Einlangens des Antrages beim Sozialministeriumservice wirksam. Eine Verschlechterung der Rechtsposition der ArbeitnehmerInnen im diesbezüglichen Verfahren hätte somit auch Auswirkungen auf das Wirksamwerden des Kündigungsschutzes. Nach der Lockerung des Kündigungsschutzes durch die Novelle des BEinstG 2011 (Ausdehnung der 6-Monatefrist auf vier Jahre), die keine spürbare Verbesserung der Beschäftigungssituation der begünstigten behinderten Menschen bewirkte, wäre dies eine weitere Verschlechterung der Position der ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen. Dies wird seitens der BAK entschieden abgelehnt.

Ausweitung der Beschwerdeentscheidungsfrist

Die geplante Verlängerung der Frist für die Fällung einer Beschwerdeentscheidung von zwei Monaten auf 12 Wochen führt zu einer Verzögerung des Verfahrens vor der Behörde (Sozialministeriumservice) und somit zu einer Verlängerung der Wartezeit der betroffenen Personen.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen wird daher die Ausdehnung der Frist für die Beschwerdeentscheidung kritisiert. Das VwGVG sieht zwei Monate vor. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade im BEinstG und im BBG eine Verlängerung der Entscheidungsfrist notwendig ist. Insbesondere besteht kein Hinweis darauf, dass das Ermittlungsverfahren aufwändiger ist als in anderen Rechtsbereichen. Vom Regelfall des VwGVG sollte nur in absolut zwingenden Ausnahmefällen abgegangen werden. Außerdem ist nicht zu erkennen, warum die ohnehin sehr lange Verfahrensdauer in Verwaltungsverfahren durch die Ausdehnung einer Beschwerdeentscheidungsfrist zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll.

Zu Art 7 (Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes)

Das Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz soll einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend aufgehoben und der Kriegsoffer- und Behindertenfonds aufgelöst werden.

Grundsätzlich ist die Auflösung des Kriegsoffer- und Behindertenfonds und die Überweisung der verfügbaren Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu begrüßen. Allerdings wird, um die gesetzliche Gewährung von Zuwendungen weiterhin sicherzustellen, in Anlehnung an die Empfehlungen des Rechnungshofes angeregt, in § 22 Abs 2 BBG den Kreis der Anspruchsberechtigten im Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung um jenen des Kriegsoffer- und Behindertenfonds zu erweitern.

Zu Art 8 (Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird – Conterganhilfefeistungsgesetz – CHIG)

Opfer einer Contergan-Schädigung, die vom österreichischen Bundesministerium für Gesundheit eine Einmalzahlung erhalten haben, sollen ab 1. Juli 2015 eine monatliche Rentenleistung gewährt werden, sofern sie keinen Anspruch nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben.

Die Einführung eines Conterganhilfeeinführungsgesetzes, mit dem gesundheitlich beeinträchtigte Personen die Möglichkeit haben, eine Leistung in Höhe der Grundrente bei 80-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit gem § 11 Abs 1 Z 7 KOVG zu erhalten, wird ausdrücklich begrüßt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.